



Presse und Information

Gericht der Europäischen Union  
**PRESSEMITTEILUNG Nr. 48/10**  
Luxemburg, den 21. Mai 2010

Urteil in den verbundenen Rechtssachen T-425/04, T-444/04, T-450/04 und  
T-456/04  
Frankreich u. a. / Kommission

## **Die Erklärungen der französischen Behörden, mit denen diese France Télécom ihre Unterstützung zu einem Zeitpunkt zusicherten, zu dem sich dieser Betreiber in einer tiefen Krise befand, können nicht als staatliche Beihilfe angesehen werden**

*Diese Erklärungen haben France Télécom zwar einen finanziellen Vorteil verschafft, jedoch keine öffentlichen Mittel gebunden*

Die France Télécom SA (FT) wurde 1991 in der Form einer juristischen Person der öffentlichen Rechts gegründet und hat seit 1996 den Status einer französischen Aktiengesellschaft. Seit Oktober 1997 ist FT an der Börse notiert. Zum Zeitpunkt des Erlasses der Entscheidung der Kommission, die Gegenstand des vorliegenden Rechtsstreits ist, war FT eine Gruppe, die im Bereich der Bereitstellung von Telekommunikationsnetzen und -diensten tätig war. In Frankreich war diese Gruppe insbesondere im Bereich Festnetze sowie durch seine Filialen, die Gesellschaften Orange, Wanadoo und Equant, in den Bereichen Mobilfunknetze, Internet, Datenübertragung und andere Informationsdienstleistungen tätig. 2002 belief sich die Beteiligung des französischen Staates am Kapital von FT auf 56,45 %.

Am 31. Dezember 2001 gab FT in ihrem für das Jahr 2001 veröffentlichten Abschluss Nettoverbindlichkeiten von 63,5 Milliarden Euro und einen Verlust von 8,3 Milliarden Euro bekannt.

Am 30. Juni 2002 erreichten die Nettoverbindlichkeiten 69,69 Milliarden Euro, darunter 48,9 Milliarden Euro Verbindlichkeiten aus Anleihen, die im Laufe der Jahre 2003 bis 2005 zurückzuzahlen waren.

Zur finanziellen Situation der FT erklärte der französische Minister für Wirtschaft in einem am 12. Juli 2002 in einer französischen Tageszeitung veröffentlichten Interview: „... Der Staat als Aktionär wird sich wie ein besonnener Kapitalgeber verhalten, und wenn FT Schwierigkeiten haben sollte, werden wir die geeigneten Maßnahmen treffen. ... Ich wiederhole, wenn FT Finanzierungsprobleme haben sollte, was gegenwärtig nicht der Fall ist, würde der Staat die zu ihrer Überwindung erforderlichen Entscheidungen treffen.“ Nach dieser Erklärung folgten am 13. September und am 2. Oktober 2002 weitere veröffentlichte Erklärungen, die im Wesentlichen darauf gerichtet waren, FT die Unterstützung der französischen Behörden zuzusichern.

Am 4. Dezember 2002 gab der französische Staat das Vorhaben eines Aktionärsvorschlusses bekannt, den er für FT beabsichtigte. Dieses Vorhaben bestand in der Eröffnung einer Kreditlinie von 9 Milliarden Euro in der Form eines Vertrags über einen Vorschuss, dessen Angebot FT am 20. Dezember 2002 übersandt wurde. Das Vertragsangebot wurde weder von FT angenommen, noch wurde es vollzogen.

Mit Entscheidung vom 2. August 2004 stellte die Kommission fest, dass der FT von Frankreich im Dezember 2002 in Form einer Kreditlinie von 9 Milliarden Euro gewährte Aktionärsvorschluss im Zusammenhang mit den Erklärungen seit Juli 2002 eine staatlich Beihilfe darstelle, die mit dem Recht der Union unvereinbar sei.

Die französische Regierung, France Télécom, Bouygues et Bouygues Télécom und AFORS Télécom erhoben beim Gericht Klagen auf Nichtigerklärung dieser Entscheidung der Kommission.

In seinem heutigen Urteil stellt das Gericht fest, dass eine Maßnahme nur dann als staatliche Beihilfe qualifiziert werden kann, wenn sie einen **finanziellen Vorteil** mit sich bringt und sich dieser Vorteil unmittelbar oder mittelbar aus **öffentlichen Mitteln** fließt.

Nach der Untersuchung der Erklärungen der französischen Behörden seit Juli 2002 stellt das Gericht fest, dass diese FT einen finanziellen **Vorteil verschafft haben**.

Denn diese Erklärungen haben insgesamt entscheidend die Reaktion der Ratingagenturen<sup>1</sup> beeinflusst, und diese Reaktion war entscheidend für die Aufwertung des Images von FT in den Augen der Kapitalgeber und Gläubiger sowie für das Verhalten der Finanzmarktteilnehmer, die sich später an der Refinanzierung der FT beteiligt haben. Deshalb hatte die positive und stabilisierende Wirkung auf die Notierung von FT, die sich unmittelbar aus den Erklärungen ergab, notwendigerweise zur Folge, dass FT ein finanzieller Vorteil gewährt wurde.

Dieser finanzielle Vorteil **beinhaltete jedoch keine Übertragung öffentlicher Mittel**. Denn die Erklärungen seit Juli 2002 können aufgrund ihres offenen, unpräzisen und bedingten Charakters insbesondere in Bezug auf Art, Reichweite und Bedingungen einer möglichen staatlichen Intervention zugunsten von FT nicht mit einer staatlichen Garantie gleichgesetzt oder so ausgelegt werden, dass sie eine unwiderrufliche Verpflichtung, FT eine genau bestimmte Finanzhilfe zu gewähren, erkennen ließen.

Eine konkrete, unbedingte und unwiderrufliche Bindung öffentlicher Mittel durch den französischen Staat hätte vorausgesetzt, dass diese Erklärungen ausdrücklich entweder die genauen zu investierenden Beträge oder die zu garantierenden konkreten Schulden oder zumindest einen zuvor bestimmten Finanzrahmen wie eine Kreditlinie in Höhe eines bestimmten Betrags sowie die Voraussetzungen, unter denen die beabsichtigte Finanzhilfe gewährt wird, bestimmen. Die Erklärungen seit Juli 2002 enthalten jedoch keine Aussagen zu diesen Punkten.

Ferner stellt das Gericht fest, dass der französische Staat erst durch die Veröffentlichung des Vorhabens eines Aktionärsvorschlusses am 4. Dezember 2002 – erstmals – gegenüber der Öffentlichkeit ausdrücklich und genau den finanziellen Beitrag bekannt gab, den er zugunsten von FT beabsichtigte. Dieser finanzielle Beitrag bestand in der Eröffnung einer Kreditlinie von 9 Milliarden Euro in Form eines Vertrags über einen Vorschuss, wobei das Angebot nie von FT angenommen noch vollzogen wurde.

Ebenso wie die Erklärungen seit Juli 2002 brachte **diese Bekanntgabe die Gewährung eines Vorteils für FT mit sich**, indem sie dazu beitrug, das Vertrauen der Finanzmärkte zu stärken und die Refinanzierungsbedingungen für FT zu verbessern. Die Kommission hat jedoch **nicht dargetan, dass die Bekanntgabe als solche eine Übertragung öffentlicher Mittel beinhaltete**.

Im Übrigen **weist** das Gericht **die These** der Kommission **zurück, das Vorhaben des Aktionärsvorschlusses sei die Konkretisierung der vorangegangenen Erklärungen** des französischen Staates, da die Kommission nicht dargetan hat, dass der französische Staat eine solche konkrete Finanzhilfe seit Juli 2002 beabsichtigte. Der französische Staat war offensichtlich erst im Dezember 2002 der Ansicht, dass die wirtschaftlichen Voraussetzungen für eine solche Finanzhilfe vorlagen, was das Auftreten bestätigt, dass es in diesem Stadium zu einem bedeutenden Umbruch in der Abfolge der Geschehnisse gekommen war.

Die Kommission war angesichts dieses Umbruchs und nach der Logik des Ansatzes der französischen Behörden im Dezember 2002 nicht berechtigt, eine Verbindung zwischen einer etwaigen Bindung staatlicher Mittel in diesem Stadium und durch vorangegangene Maßnahmen – nämlich die Erklärungen seit Juli 2002 – gewährten Vorteilen herzustellen.

Demnach ist es der Kommission, auch wenn es ihr freistand, sämtliche Vorgänge zu berücksichtigen, die der endgültigen Entscheidung des französischen Staates im Dezember 2002,

---

<sup>1</sup> Wie z. B. Standard & Poor's, Moody's und Fitch Ratings.

FT durch einen Aktionärsvorschuss zu unterstützen, vorausgingen und diese beeinflussten, nicht gelungen, dazutun, dass mit diesem Vorteil eine Übertragung staatlicher Mittel verbunden war.

Folglich **erklärt** das Gericht die Entscheidung der Kommission **für nichtig**.

---

**HINWEIS:** Gegen die Entscheidung des Gerichts kann innerhalb von zwei Monaten nach ihrer Zustellung ein auf Rechtsfragen beschränktes Rechtsmittel beim Gerichtshof eingelegt werden.

**HINWEIS:** Eine Nichtigkeitsklage dient dazu, unionsrechtswidrige Handlungen der Unionsorgane für nichtig erklären zu lassen. Sie kann unter bestimmten Voraussetzungen von Mitgliedstaaten, Organen der Union oder Einzelnen beim Gerichtshof oder beim Gericht erhoben werden. Ist die Klage begründet, wird die Handlung für nichtig erklärt. Das betreffende Organ hat eine durch die Nichtigklärung der Handlung etwa entstehende Regelungslücke zu schließen.

---

*Zur Verwendung durch die Medien bestimmtes nichtamtliches Dokument, das das Gericht nicht bindet.*

*Der [Volltext](#) des Urteils wird am Tag der Verkündung auf der Curia-Website veröffentlicht*

*Pressekontakt: ☎ (+352) 4303 3255*